

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0603/24/2-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffern 2, 12**

**Datum des Beschlusses:** **17.09.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Ein Nachrichtenmagazin berichtet online unter der Überschrift „Ukrainische Familie lebte in der Heimat und kassierte 40.000 Euro Bürgergeld“ über einen angeblichen Fall von Sozialbetrug.

Danach soll eine vierköpfige Familie aus der Westukraine ein Jahr lang rund 40.000 Euro Sozialleistungen aus Deutschland bezogen haben. Nach ihrer Flucht hätten die Familienmitglieder in Deutschland Bürgergeld beantragt, seien aber nach einigen Monaten wieder in ihre Heimat zurückgekehrt. Die deutschen Behörden hätten monatelang nicht bemerkt, dass sie nicht mehr da gewesen waren.

Die Berichte über Sozialbetrug durch Ukrainer häuften sich. Vor allem von solchen, die gar keine Ukrainer seien. Sogenannte „falsche Ukrainer“, also Personen, die sich fälschlicherweise als Ukrainer ausgäben, versuchten sich in Deutschland Bürgergeld zu erschleichen. Das Bundesministerium des Innern prüfe den Sachverhalt „in Zusammenarbeit mit den ukrainischen und ungarischen Partnern“.

Für besonders viel Aufregung habe jedoch ein ganz anderer Fall in Schleswig-Holstein gesorgt. Jobcenter und Arbeitsagenturen seien bei der Auszahlung von Bürgergeld und anderen finanziellen Hilfen für ukrainische Flüchtlinge auf deren Kooperation und Vertrauenswürdigkeit angewiesen, sonst gehe vieles schief. Dort sei kurz nach Ausbruch des Krieges in der Ukraine im Frühjahr 2022 eine Mutter mit ihrem Sohn bei einer Gastfamilie untergekommen. Die Gastmutter, die anonym bleiben wolle, habe die beiden bei Behördengängen begleitet. Das Bürgergeld sei sofort geflossen, ein Kindergartenplatz und bald auch eine Wohnung hätten zur Verfügung gestanden, berichtete die Gastmutter. Wenige Monate später sei auch der Mann nach Schleswig-Holstein gezogen, die Familie habe ein zweites Kind erwartet. Als das Kind zur Welt gekommen sei, hätten die vier staatliche Leistungen in Höhe von rund 3.200 Euro monatlich erhalten, bestehend aus Bürgergeld, Wohngeld und Heizkostenzuschuss.

Anfang 2023, als sich abgezeichnet habe, dass der Krieg lange dauern würde, die Westukraine aber bis dahin einigermaßen verschont geblieben sei, habe die ukrainische Familie zunächst beschlossen, in ihre Heimat zurückzukehren. Doch mit dem Wintereinbruch 2023 seien sie wieder nach Schleswig-Holstein gependelt. Es habe sich herausgestellt, dass die Familie während ihrer fast einjährigen Abwesenheit weiterhin Unterstützungsleistungen aus Deutschland bezogen habe. Rund 40.000 Euro seien geflossen, obwohl die vier nicht als Flüchtlinge in Deutschland, sondern unter Landsleuten in ihrer Heimat gelebt hätten.

Die Gastmutter habe ihre Unterstützung inzwischen empört eingestellt. Sie fühle sich „ausgenutzt“ und wolle erfahren haben, dass der Fall keine Ausnahme sei, sondern unter den ukrainischen Flüchtlingen als Tipp kursiere, wie man an Geld komme.

Im Landkreis versuche das zuständige Jobcenter den Sachverhalt aufzuklären. Reden wolle niemand, denn dass hier eine Seite die andere ausgenutzt habe, die andere aber auch die Kontrolle verloren habe, mache alle nervös.

Beim Jobcenter erfahre die Gastmutter, dass es oft „extrem schwierig“ sei, den Aufenthaltsort der Ukrainer zu ermitteln. Und dass ein automatischer Abgleich zwischen Kita oder Schule und den Behörden, die das Bürgergeld auszahlen, nicht vorgesehen sei. Deshalb habe im Jobcenter auch niemand erfahren, dass das Kind der Ukrainer fast ein Jahr lang nicht in der Kita gewesen sei.

Die Bundesagentur für Arbeit, die für die finanzielle Unterstützung der ukrainischen Flüchtlinge zuständig sei, kenne den konkreten Fall nicht, bestätige aber, dass es möglich sei, das System so auszunutzen. Ukrainische Flüchtlinge würden zwar wie alle anderen Leistungsberechtigten regelmäßig ins Jobcenter eingeladen, so eine Sprecherin. Aber: „Über das konkrete Intervall entscheiden die Jobcenter nach eigenem Ermessen vor Ort“.

Die Jobcenter seien völlig überlastet. Es gelinge nicht, sich einen Überblick über die Vermögensverhältnisse der ukrainischen Antragsteller zu verschaffen. Bei Ukrainern werde ein entsprechender Nachweis zwar abgefragt, eine Kontrolle sei aber „faktisch nicht möglich“, so die Leiterin des Job-Centers in Thüringen.

II. Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, die Berichterstattung verstoße gegen die Ziffern 2, 12 und 13 des Pressekodex.

Der titelgebende Fall sei nicht hinreichend belegt, wie eine Recherche von MDR Aktuell aufgedeckt habe:

*<https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/politik/ukraine-fluechtlingeweiter-buergergeld-nach-heimkehr-tiktok-faktencheck-100.html>*

[https://www.tiktok.com/@fakecheck\\_offiziell/video/7377010131474631969](https://www.tiktok.com/@fakecheck_offiziell/video/7377010131474631969)

Vielmehr sei laut zuständigen Behörden keinem Jobcenter in Schleswig-Holstein der Fall bekannt. Der Autor verzichte seinerseits darauf, das betreffende Jobcenter zu nennen und verhindere so eine mögliche Verifizierung. Er verweise dabei auf den Quellenschutz, was für ihn, den Beschwerdeführer, allerdings nicht nachvollziehbar sei, da es lediglich um den Ort gehe, nicht um etwaige Hinweisgeber. Auch eine Konfrontation des zuständigen Jobcenters fehle. Darüber hinaus generalisiere der Autor den fragwürdigen Fall, und das ohne weitere Belege, indem er ihn zudem in einen anderen Kontext setze:

*„Die Berichte über Sozialbetrug durch Ukrainer häufen sich. Vor allem von solchen, die gar keine Ukrainer sind.“*

Der Artikel gelte in der Kommentarspalte nun als Beleg für einen breit angelegten Sozialbetrug durch Ukrainer und werde z. B. auf TikTok entsprechend weiterverbreitet (siehe Link oben). Durch den Artikel sehe er, so der Beschwerdeführer, die Sorgfaltspflicht verletzt, da wichtige Angaben sowie eine Konfrontation fehlten, die den Fall belegen und nachvollziehbar machen würden. Den Behörden sei der Fall offenbar nicht bekannt, was im Artikel anders klinge. Sollte sich der Artikel als nicht wahrhaftig erweisen, habe er zudem vorverurteilenden bis hin zu diskriminierendem Charakter gegenüber Flüchtlingen insbesondere aus der Ukraine.

III. Zu der Beschwerde nimmt der Chefredakteur Stellung. Nach Rücksprache mit dem Autor des Beitrags erweise sich die Beschwerde als klar unbegründet. Der in dem Artikel geschilderte Fall sei detailliert recherchiert und ebenso wahrhaftig wie sachlich dargestellt worden. Er beinhalte weder eine Diskriminierung noch eine Vorverurteilung. Sein einziger „Fehler“ bestehe darin, dass er Probleme anspreche, die viele politisch Verantwortliche (und auch einige Medienvertreter) lieber kleinreden würden.

Die Beschwerde sei aus Sicht der Redaktion ein trauriges Beispiel dafür, wie kritische faktenorientierte Berichterstattung angegriffen werde, wenn sie eine unerwünschte Tendenz aufweise oder von dem „falschen“ Lager argumentativ genutzt werden könne. Sie stelle leichtfertig den Verdacht unzureichender Recherche, mangelhafter Belege und sogar einer Diskriminierung in den Raum, obwohl für diese Vorwürfe keine Faktenbasis existiere.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind übereinstimmend der Ansicht, dass die Beschwerde unbegründet ist. Die Berichterstattung verstößt nicht gegen die Ziffern 2 und 12 des Pressekodex.

Gemäß Ziffer 2 des Pressekodex ist Recherche unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Ziffer 12 verbietet die Diskriminierung wegen des Geschlechts, einer Behinderung oder der Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe.

Nach Auffassung der Mitglieder des Beschwerdeausschusses hat die Redaktion durch Rückfrage bei der Bundesagentur für Arbeit hinreichend recherchiert, ob der Fall, von dem die Informantin berichtet, grundsätzlich möglich ist. Dass der Autor des Beitrags darauf verzichtet,

das betreffende Jobcenter und den Wohnort der Familie zu nennen, ist mit Blick auf den Quellenschutz nachvollziehbar. Insbesondere bei Jobcentern in kleineren, ländlichen Gemeinden könnte ansonsten der Rückschluss auf die beteiligten Personen möglich sein. Ob eine Konfrontation des zuständigen Jobcenters möglich und erforderlich war, kann der Beschwerdeausschuss anhand der ihm vorliegenden Informationen nicht beurteilen.

Aus Sicht der Mitglieder des Beschwerdeausschusses ist auch keine Diskriminierung gegeben. Die Erwähnung der Herkunft der Familie, der Sozialbetrug vorgeworfen wird, ist presseethisch gerechtfertigt. An der Berichterstattung über den Vorgang besteht ein berechtigtes öffentliches Interesse. Zugleich ist eine Berichterstattung ohne Angaben zur Herkunft der Familie mit Blick auf den grenzüberschreitenden Sachverhalt, insbesondere der Flucht vor russischen Angriffen, nicht möglich. Eine Überbetonung des Umstands, dass es sich bei der Familie, der Sozialbetrug vorgeworfen wird, um Ukrainer handelt, findet nicht statt. Auch die Schilderung eines ähnlichen Falls im Zusammenhang mit der vorliegenden Berichterstattung erscheint presseethisch zulässig.

### **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

#### Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>